Vollziehungsverordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Vom 1. Dezember 2009 (Stand 2. November 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 12 Abs. 2 lit. d und e des Bundesgesetzes über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22. Juni 2001 (AwG)[1)] sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 14d Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 (VAwG)[2)], *****

beschliesst:

§ 1 Ausstellende Behörde

[1] Ausstellende Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 AwG und zuständig für das Ausweiswesen ist das Migrationsamt und Passbüro.

§ 2 Antrag auf Ausstellung

[1] Wer einen Ausweis erhalten will, muss bei der ausstellenden Behörde persönlich vorsprechen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 4 VAwG.

[2] Die Personendaten können der ausstellenden Behörde vor der persönlichen Vorsprache mittels Internet oder Telefon übermittelt werden.

[3] … *****

[4] Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

[1)] SR 143.1.
[2)] SR 143.11.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Nachträgliche Einträge

[1] Das Gesuch um Aufnahme eines nachträglichen Eintrags in den Pass ist bei der ausstellenden Behörde zu stellen.

§ 4 Verlust

[1] Die Anzeige des Verlustes eines Ausweises gemäss Art. 8 AwG erfolgt bei der Schaffhauser Polizei. Diese stellt die Verlustmeldung aus und sorgt für die entsprechenden Einträge in den Registern.

§ 5 Entzug

[1] Die Anordnung des Entzugs eines Ausweises erfolgt durch das Migrationsamt und Passbüro.

[2] Stellt eine Behörde oder die Polizei das Vorliegen eines Entzugsgrundes nach Art. 7 AwG fest, stellt sie den Ausweis sicher und überweist diesen dem Migrationsamt und Passbüro zur weiteren Veranlassung.

§ 6 Datenbearbeitung

[1] Polizeistelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. d und e AwG ist die Schaffhauser Polizei.

§ 7–9 * …

§ 10 Übrige Gebühren und Auslagen

[1] Gebühren und Auslagen für im Zusammenhang mit Ausweisen stehende Amtshandlungen, die durch die bundesrechtliche Gebührenverordnung nicht abgedeckt werden, werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erhoben.

§ 11 * … *

§ 12 Inkrafttreten und bisheriges Recht

[1] Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

[2] Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung) vom 28. Januar 2003.

[3] Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen[3)] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

[3)] Amtsblatt 2009, S. 1809.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.12.2009	01.03.2010	Erlass	Erstfassung	Abl. 2009, S. 1809
28.02.2012	01.03.2012	§ 11	Titel geändert	Abl. 2012, S. 319
10.07.2012	01.08.2012	§ 11 Abs. 1	geändert	Abl. 2012, S. 994
05.05.2026	02.11.2026	Ingress	geändert	2026-10
05.05.2026	02.11.2026	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	2026-10
05.05.2026	02.11.2026	§ 7	aufgehoben	2026-10
05.05.2026	02.11.2026	§ 8	aufgehoben	2026-10
05.05.2026	02.11.2026	§ 9	aufgehoben	2026-10
05.05.2026	02.11.2026	§ 11	aufgehoben	2026-10

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.12.2009	01.03.2010	Erstfassung	Abl. 2009, S. 1809
Ingress	05.05.2026	02.11.2026	geändert	2026-10
§ 2 Abs. 3	05.05.2026	02.11.2026	aufgehoben	2026-10
§ 7	05.05.2026	02.11.2026	aufgehoben	2026-10
§ 8	05.05.2026	02.11.2026	aufgehoben	2026-10
§ 9	05.05.2026	02.11.2026	aufgehoben	2026-10
§ 11	28.02.2012	01.03.2012	Titel geändert	Abl. 2012, S. 319
§ 11	05.05.2026	02.11.2026	aufgehoben	2026-10
§ 11 Abs. 1	10.07.2012	01.08.2012	geändert	Abl. 2012, S. 994